

Satzung des Turn- und Sportverein 1952 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.
Der am 25. Juni 1952 in Issel, jetzt Schweich, gegründete Verein trägt den Namen:

Turn- und Sportverein Issel 1952 e.V.

Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein hat seinen Sitz in Schweich/Issel.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereines ist insbesondere die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Darüber hinaus sollte er sich auch der kulturellen Pflege und der außersportlichen Jugendarbeit widmen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehört auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
Darüber hinaus sollten die weiteren Anlagen, Vereinsheim, etc., der Kulturpflege und der außersportlichen Jugendarbeit dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4.
Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
Die Vereine der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, sowie der B-Juniorinnen Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, sowie der B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.
Der am 25. Juni 1952 in Issel, jetzt Schweich, gegründete Verein trägt den Namen:
Turn- und Sportverein Issel 1952 e.V.

Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein hat seinen Sitz in Schweich/Issel.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch
- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes; die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
-die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen, sportlichen Wettkämpfen,
-die Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
-Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
-die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften; verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandmitglieder können für ihre ideelle Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzulegende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ist zu beachten.

4.
Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
Die Vereine der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, sowie der B-Juniorinnen Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB, also des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen- Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, sowie der B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin mit.

2. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindliche die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Ehrenmitglied/Ehrenvorsitz:
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Langjährige und verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Ältestenrates durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Mitglied sollte über einen Zeitraum von 15 Jahren im Vorstand des Vereins mitgearbeitet haben und mindestens fünf Jahre dem Verein vorgestanden haben.
4. Die Ehrenvorsitzende/der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstands und hat das volle Stimmrecht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalender- vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

§ 4 Beiträge:

1. Der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Abteilungsvorstände können im Rahmen der Budgetierung einen eigenständigen Abteilungsbeitrag festlegen. Die Festlegung erfolgt in Absprache und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.
Der Abteilungsbeitrag wird über das Einzugsverfahren des Vereins eingezogen und vollständig den Haushalten der Abteilung zugeführt.
3. Der Vorstand kann gemäß den Verwaltungsausgaben die Aufnahmegebühren durch Vorstandsbeschluss festlegen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder können von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinschädigendes Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz der zweimaligen Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung – als mildestes Mittel
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, Trainingsbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Vereinsausschluss – nach Abs. 1
 - d) Hausverbot
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittel zu ver-sehen und dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zu zustellen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Der Vorstand teilt eine ablehnende Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Gegen die Nichtaufnahme kann Rechtsmittel gem. § 6 eingereicht werden.
2. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindliche die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Ehrenmitglied/Ehrenvorsitz:
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Langjährige und verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstande durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Mitglied sollte über einen Zeitraum von 15 Jahren im Vorstand des Vereins mitgearbeitet haben und mindestens fünf Jahre dem Verein vorgestanden haben.
4. Die Ehrenvorsitzende/der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstands und hat das volle Stimmrecht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalender- vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, a) bei grobem Satzungsverstoß und b) bei wiederholter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Mindestens zwei aufeinanderfolgende Quartalsbeiträge. Gegen den Ausschluss ist Rechtsmittel gem. § 6 möglich.

§ 4 Beiträge:

1. Der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Abteilungsvorstände können im Rahmen der Budgetierung einen eigenständigen Abteilungsbeitrag festlegen. Die Festlegung erfolgt in Absprache und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.
Der Abteilungsbeitrag wird über das Einzugsverfahren des Vereins eingezogen und vollständig den Haushalten der Abteilung zugeführt.
3. Der Vorstand kann gemäß den Verwaltungsausgaben die Aufnahmegebühren durch Vorstandsbeschluss festlegen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder können von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung – als mildestes Mittel
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, Trainingsbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Vereinsausschluss – nach § 3 Abs. 3
 - d) Hausverbot
2. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittel zu versehen und dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zu zustellen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat binnen sechs Wochen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsmitgliederversammlungen
- d) die Abteilungsvorstände
- e) der Ältestenrat

§ 8 Mitgliedsversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Schweich und Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- A) dem geschäftsführender Vorstand:**
 1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 2. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
 3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 4. der Beisitzerin/dem Beisitzer
 5. der Beisitzerin/dem Beisitzer
- B) dem erweiterten Vorstand:**
 6. der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer
 7. der stellvertretenden Schatzmeisterin/dem stellvertretenden Schatzmeister
- 8. dem Ehrenvorsitzenden**
9. den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern
 - 8.1. Seniorenfußball – (Manner)
 - 8.2. Jugendfußball (Jungen)
 - 8.3. Mädchen- und Frauenfußball
 - 8.4. Freizeit- und Breitensport
- 10. dem Ehrenamtsbeauftragten**
11. einer Jugendvertreterin/einem Jugendvertreter

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Abteilungsmitgliederversammlung
- D) die Abteilungsvorstände

§ 8 Mitgliedsversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Schweich und Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- A) dem geschäftsführender Vorstand:**
 1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 2. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
 3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 4. der Beisitzerin/dem Beisitzer
 5. der Beisitzerin/dem Beisitzer
- B) dem erweiterten Vorstand:**
 6. der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer
 7. der stellvertretenden Schatzmeisterin/dem stellvertretenden Schatzmeister
- 8. dem Ehrenvorsitzenden**
9. den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern
 - Seniorenfußball – (Manner)
 - Jugendfußball (Jungen)
 - Frauenfußball
 - Mädchenfußball
 - Freizeit- und Breitensport
- 10. dem Ehrenamtsbeauftragten**

11. einer Jugendvertreterin/einem Jugendvertreter

2. Der Vorstand wird **außer**:

den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und der Jugendvertreterin/dem Jugendvertreter

von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.. Der Vorsitzende/die Vorsitzende berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes. Sie/er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5.. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.

Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

6. Die Vertretung des Vorsitzenden regelt der Vorstand in seiner ersten Sitzung, die binnen vier Wochen nach Wahl stattfinden sollte. Ebenso wird in der ersten Sitzung die Geschäftsverteilung im Vorstand vorgenommen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und sein/seine gem. § 9/5 gewählten Vertreterinnen/Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung ist der Schatzmeister nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, der Schatzmeister jedoch nur für den Bereich der Finanzverwaltung. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Vertreterin/der Vertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Ältestenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des betroffenen Mitgliedes über Rechtsmittel (§ 6) binnen sechs Wochen nach Eingang des Einspruches. Der Entscheid ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen. Kommt eine der Parteien der Aufforderung zur Anhörung nicht nach, kann der Ältestenrat ohne Anhörung entscheiden.
3. Der Ältestenrat schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende vor. Anregungen hierzu kann jedes Mitglied an den Ältestenrat geben.

§ 12 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt.
2. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden. Für die entsprechenden Versammlungen gelten die Regelungen des § 8 dieser Satzung. Bei der Jugendversammlung steht den Mitgliedern das Wahlrecht ab dem vollendeten 11. Lebensjahr zu. Wählbar sind Jugendliche im Alter vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher nimmt beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil und ist insbesondere in Angelegenheiten der Jugend zu hören.

2. Der Vorstand wird **außer**:

den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und der Jugendvertreterin/dem Jugendvertreter von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes. Sie/er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
6. Die Vertretung der Vorsitzenden(des Vorsitzenden) regelt der Vorstand in seiner ersten Sitzung, die binnen vier Wochen nach der Wahl stattfinden sollte. Ebenso wird in der ersten Sitzung die Geschäftsverteilung im Vorstand vorgenommen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/sein gem. § 9/5 gewählten Vertreterinnen/Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung ist die Schatzmeisterin/der Schatzmeister nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister jedoch nur für den Bereich der Finanzverwaltung. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Vertreterin/der Vertreter nur bei Verhinderung der Vorsitzenenden/des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt.
2. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vereinsvorsitzenden. Für die entsprechenden Versammlungen gelten die Regelungen des § 8 dieser Satzung. Bei der Jugendversammlung steht den Mitgliedern das Wahlrecht ab dem vollendeten 11. Lebensjahr zu. Wählbar sind Jugendliche im Alter vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher nimmt beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil und ist insbesondere in Angelegenheiten der Jugend zu hören.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein vertretenen Sparten können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen eine Abteilungsleiterin/ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungsleiterinnen/die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§8) entsprechend.
4. Die Abteilungsmitgliederversammlung kann auch einen eigenen Vorstand bilden. Ansprechpartner für den Vereinsvorstand bleibt jedoch die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter, der/die für alle Aktivitäten der Abteilung dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich zeichnet.
5. Für die Abteilungen werden Haushaltsansätze vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellt. In diesem Rahmen können die Abteilungen selbstständig wirtschaften. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Ausschüsse

6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
7. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Abteilungsver-sammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Den Kassenprüfern wird ein Lesezugriff in DFB-net Finanz eingerichtet, so dass sie fortlaufend die Kassenführung prüfen können.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an:
 1. einen eventuellen Nachfolgeverein oder
 2. die Stadt Schweich
 mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes in Schweich verwendet werden darf.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein vertretenen Sparten können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen eine Abteilungsleiterin/ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungsleiterinnen/die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§8) entsprechend.
4. Die Abteilungsmitgliederversammlung kann auch einen eigenen Vorstand bilden. Ansprechpartner für den Vereinsvorstand bleibt jedoch die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter, der/die für alle Aktivitäten der Abteilung dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich zeichnet.
5. Für die Abteilungen werden Haushaltsansätze vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellt. In diesem Rahmen können die Abteilungen selbstständig wirtschaften. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Abteilungsver-sammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

Den Kassenprüfern wird ein Lesezugriff in DFB-net Finanz eingerichtet, so dass sie fortlaufend die Kassenführung prüfen können.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösungsver-sammlung wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Schweich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes in der Stadt Schweich zu verwenden hat.